

## RAHMENTHEMA: NEUE GREMIEN UND AUFGABEN IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Hermann Schmidt

### Vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 1. September 1976 wurde ein Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) errichtet; dadurch hat die berufliche Bildung in der Bundesrepublik Deutschland eine „gemeinsame Adresse“ erhalten, bei der die anstehenden Aufgaben koordiniert und möglichst effektiv gelöst werden sollen.

Das seit 1970 bestehende Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und die neugeschaffenen Bereiche Finanzierung, Planung und Statistik bilden nun das Bundesinstitut für Berufsbildung, das seinen Sitz in Berlin und Bonn haben wird.

Durch die Zugehörigkeit der Bundesländer zum Hauptausschuß ist es erstmalig gelungen, alle für die berufliche Bildung zuständigen Stellen in einem regelmäßig tagenden Gremium an einen Tisch zu bringen. Sowohl Arbeitnehmer und Arbeitgeber als auch Bund und Länder können hier durch eine frühestmögliche Beratung der anstehenden Fragen in der beruflichen Bildung dazu beitragen, Qualität und Quantität des Ausbildungsplatzangebots zu sichern.

Der Beitrag zeichnet die Entwicklung der Arbeit im BBF nach und stellt die neuen Aufgaben und Möglichkeiten des BIBB dar.

#### 1.

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes im August 1969 erklärte der Deutsche Bundestag neben der schulischen nunmehr auch die außerschulische berufliche Bildung zu einem Bereich, der der öffentlichen Verantwortung unterliegt. Die Durchführung der Berufsbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz öffentlich-rechtlich geregelt. Neben den Unternehmern, die über die Ausbildungsplätze verfügen und deshalb auch die Berufsausbildung verantwortlich durchzuführen haben, erhielten die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften bei der konzeptionellen und inhaltlichen Planung der Berufsausbildung gleiche Mitwirkungsrechte. Diese Mitverantwortung der Gewerkschaften und der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber ergab sich insbesondere auf Bundesebene in zwei Gremien:

Im **Bundesausschuß** für Berufsbildung, einem Gremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildungspolitik zu beraten hatte, und in dem neben Gewerkschaftern und Unternehmern auf einer „Bundsratsbank“ einige Ländervertreter saßen. Außerdem entsandte die Bundesanstalt für Arbeit einen Vertreter in dieses Gremium.

Im **Hauptausschuß** des 1970 gegründeten **Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung**, in dem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen neben zwei Bundesministerien als Mitglieder vertreten waren. Wegen der verfassungsrechtlich unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Berufsausbildung wurde eine Mitgliedschaft der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts seinerzeit nicht vorgesehen, obwohl es entsprechende Tendenzen in der Vorbereitung des Gesetzes gegeben hatte und der Bundestag dies wünschte. Das Berufsbildungsgesetz erteilte dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung den Auftrag, „durch Forschung die Berufsbildung zu fördern“.

Zwar regelt der Staat die Durchführung der Berufsausbildung, führt sie aber selbst nicht durch. Aus diesem Grund ergab sich der aus der Sache erwachsene Zwang zur Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen einerseits und Arbeitnehmern und Arbeitgebern andererseits nicht nur für den Bereich der konkreten Ordnungsmaßnahmen des Staates, sondern auch für den Bereich der Forschung. Im schriftlichen Abschlußbericht des für das Gesetzgebungsverfahren seinerzeit zuständigen Bundestagsausschusses für Arbeit wird die gewählte Rechtsform des Bundesinstituts, eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, begründet. Diese Rechtsform wurde in Verbindung mit der Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen für besonders geeignet gehalten, die unmittelbar beteiligten und betroffenen Interessenträger der Berufsausbildung heranzuziehen, ihre eigenen gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten.

#### 2.

Die zweifellos wünschenswerte und von der Bundesregierung gewollte enge **Kooperation mit den an der Berufsbildung unmittelbar Beteiligten** wurde dennoch vom Gesetzgeber — obwohl es die Beteiligten gewünscht und erhofft hatten — in bezug auf die Berufsbildungsforschung nicht durchgehend als Selbstverwaltungsaufgabe von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Staat angelegt, wie z. B. bei der Bundesanstalt für Arbeit. Das Bundesinstitut wurde nicht durch Mitgliedsbeiträge der Beteiligten, sondern 100 %ig aus Bundesmitteln finanziert. Dementsprechend geregelt waren die Rechte des Hauptausschusses von Anfang an: Personal- und Haushalts-hoheit lagen bei der Bundesregierung, wenngleich die nicht der Bundesregierung angehörenden Mitglieder des Hauptausschusses dies nicht ohne Einschränkung anerkannten. Die Satzungsvorschriften des BBF, die eine — wenn auch nur empfehlende Mitwirkung des Hauptausschusses bei Stellenbesetzungen im Institut vorsahen, wurde vom Bundesrechnungshof bereits 1973 als nicht mit den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vereinbar bezeichnet. Neben der Genehmigung des Haushalts stellte das Berufsbildungsgesetz darüber hinaus auch das Forschungsprogramm unter die Genehmigung der Bundesregierung. Der bereits zu Beginn der Tätigkeit des BBF hierüber aufgetretene Konflikt zwischen den Vertretern der Wirtschaft und dem Beauftragten der Bundesregierung im Hauptausschuß wurde nicht ausgetragen. Er brach wieder auf, als der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Genehmigung des Forschungsprogramms 1975 bis 1977 im Jahre 1975 mit inhaltlichen Auflagen verband.

Wenn dennoch im Hauptausschuß des Bundesinstituts in den Jahren des Aufbaus gute fachliche Arbeit geleistet wurde, wenn dennoch die Arbeitsergebnisse des Instituts aus diesen Jahren, an denen die Mitglieder des Hauptausschusses wesentlichen Anteil haben, erstmalig in der Bundesrepublik für zahlreiche Berufsfelder gute Unterlagen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung brachten, so geschah dies unter Ausklammerung der zwischen den Sozialparteien einer-

seits und den Vertretern der Bundesregierung andererseits ungelösten rechtlichen Probleme ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung.

### 3.

Das Berufsbildungsgesetz schuf in zweierlei Hinsicht eine neue Situation für die **Ordnung der betrieblichen Berufsausbildung**:

- Mit der Aufnahme der Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wurde begonnen, auf wissenschaftlicher Basis von der Bundesregierung zu erlassende Ausbildungsordnungen vorzubereiten. Wenn es sich auch vorläufig weitgehend um eine Fortführung der Arbeiten der vormals in der Trägerschaft der Unternehmerorganisationen tätigen Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung (ABB) handelte, nahmen doch durch die Verfeinerung der wissenschaftlichen Methoden die Konturen einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin der Ausbildungsordnungsordnungsforschung mehr und mehr Form an.
- Die von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbildungsordnungen hatten als Rechtsverordnungen für die Betriebe einen erheblich stärkeren Verbindlichkeitsgrad als die mehr als Empfehlungen angesehenen Ordnungsmittel der ABB aus der Zeit vor dem Berufsbildungsgesetz.

Dadurch wurde der Zwang zu einer **Abstimmung** der Aufgaben der dualen System der Berufsausbildung bestehenden **Lernorte Betrieb und Schule** stärker als je in der Vergangenheit; es gelang jedoch nicht, dies durch unmittelbare Beteiligung der Länder und Berufsschullehrer zu erreichen. Bund und Länder einigten sich deshalb im Mai 1972 in einem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll“ darauf, daß Ausbildungsordnungen für die betriebliche Berufsausbildung und Rahmenlehrpläne für die Berufsschule aufeinander abgestimmt werden sollten. Das Zustandekommen dieser Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und elf Landesregierungen stellte insofern einen beachtenswerten Vorgang dar, als erstmalig mit aktiver Beteiligung des Bundes eine Vereinheitlichung — wenn auch nur im fachtheoretischen Unterricht der Berufsschule — der Rahmenlehrpläne der Länder angestrebt wurde. Es gab also zwei Verbesserungen, einmal die Abstimmung der Rahmenlehrpläne der elf Bundesländer untereinander und zum anderen die Abstimmung der Rahmenlehrpläne mit den Ausbildungsordnungen der Betriebe. Das für die Abstimmung vorgesehene Gremium aus Regierungsvertretern setzte sich aus dem Ausschuß berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz einerseits und den als Fachminister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätigen Ministerien der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zusammen. Dieser an sich schon erstaunliche Vorgang (Bund und Länder in Curriculum-Fragen an einem Tisch!), litt jedoch an einem außerordentlichen Manko, welches gerade für die Vertreter der Betriebe mehr als einen Schönheitsfehler darstellte:

Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen gehörten dem Koordinierungsausschuß nicht an. Bund und Länder, die zuerst einmal auf Regierungsebene zueinander finden wollten, lehnten es in diesem — insbesondere auch für die Länder — heiklen Stadium des Aufeinanderzugehens ab, ihr Regierungshandeln bereits einer de-facto-Mitwirkung von Gewerkschaften und Arbeitgebern auszusetzen. Selbst sehr intensive Informationsbesprechungen, die die Bundesregierung mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils vor und nach den Koordinierungsausschußsitzungen abhielt, vermochten den Unmut dieser Organisationen über ihre Nichtbeteiligung an der Diskussion des Bundes mit den Ländern nicht zu beseitigen.

Um ein Mißverständnis zu vermeiden: Die Bestimmung der Geschäftsordnung der Bundesregierung, daß vor dem Erlaß

von Gesetzen und Rechtsverordnungen die jeweils betroffenen Spitzenorganisationen und Fachverbände zu beteiligen sind, wurde durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll“ nicht außer Kraft gesetzt. Bevor Bund und Länder sich im Koordinierungsausschuß auf eine Ordnungsmaßnahme einigten, stimmte der zuständige Fachminister dieses Vorhaben mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ab.

### 4.

Während die durch das Berufsbildungsgesetz geforderten organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen in der Berufsausbildung allmählich Gestalt annahmen, **nahm die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze ab**. Wir wissen heute, daß die seinerzeit von manchen sogenannten Experten der Berufsausbildung eifertig genannten Gründe (etwa die Reform der beruflichen Bildung und die qualitative Verbesserung der Berufsausbildung) nur in geringem Umfang zutrafen. Vielmehr haben tiefgreifende strukturelle Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen der Wirtschaft selbst sowie Rationalisierungs- und Konzentrationsmaßnahmen den Rückgang des Ausbildungsplatzangebotes im wesentlichen verursacht. Das Bestürzende an dieser Entwicklung war jedoch das totale **Fehlen einer geeigneten Datenbasis**, die die Grundlage rechtzeitiger Gegenmaßnahmen hätte sein können. Insbesondere fehlte ein Frühwarnsystem, das die bedrohlichen Entwicklungen zu Beginn der 70er Jahre hätte transparent machen können. Die vorhandenen Informationen der amtlichen Bildungs- und Erwerbsstatistik genügten bei weitem nicht den Erfordernissen einer sachgerechten Planung und hinreichender Prognosen der Entwicklung des Ausbildungsplatzangebotes. Allerdings war bereits zu Beginn der 70er Jahre bekannt, daß der tendenziell sinkenden Entwicklung der Ausbildungsplatzzahlen eine gegenläufige Entwicklung bei den Absolventenzahlen des Schulsystems in der zweiten Hälfte der 70er Jahre gegenüberstehen würde.

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 enthielt jedoch keine Grundlagen, die das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in die Lage hätte versetzen können, ein solches Datensystem für die Berufsausbildung aufzubauen.

### 5.

Der enorme **Nachholbedarf an Planungen** im Bereich der beruflichen Bildung, den das Berufsbildungsgesetz nur unvollkommen hatte erfüllen können (z. B. mangelnde Maßnahmen zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen), führte zu vielfältigen Aktivitäten des Bundesausschusses und seiner zahlreichen Unterausschüsse, des Hauptausschusses im BBF und seiner Unterausschüsse sowie zahlreicher gesonderter Bund-Länder-Aktivitäten, die sich teilweise ausschließlich auf die berufliche Bildung bezogen („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) oder aber als sogenannte „TOP-Planung“ in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und ihren Ausschüssen vollzogen wurde. Als wesentlichste Mängel des Berufsbildungsgesetzes von 1969 hatten sich unter dem Eindruck des Rückgangs an Ausbildungsplätzen und der Zersplitterung der Beratungs- und Entscheidungsgremien in der Berufsbildung herausgestellt:

- das Fehlen eines Finanzierungsinstrumentariums zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsplätze und
- eine „gemeinsame Adresse“ für die Berufsbildung.

Eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes mit entsprechend verbesserten bzw. neuen inhaltlichen und organisatorischen Bestimmungen wurde zwar vom Deutschen Bundestag am 19.6.1975 verabschiedet, fand jedoch als zustimmungsbedürftiges Gesetz nicht die Zustimmung des Bundesrates. Das danach als Initiativgesetz des Deutschen Bundestages Mitte 1976 verabschiedete Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthielt als nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz Bestimmungen über eine Umlagefinanzierung bei nicht ausreichendem Angebot an Ausbildungsplätzen sowie Bestimmun-

gen zur Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildung, in welches das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung aufgehen sollte.

#### 6.

Mit dem Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes am 1.9.1976 begann die Existenz des **Bundesinstituts für Berufsbildung**, das organisatorisch vorerst lediglich aus dem ehemaligen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin bestand. Die neuen Organe des Instituts, Hauptausschuß und Generalsekretär, konnten ihre Funktion verständlicherweise nicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufnehmen. Weil dies bei der Verabschiedung des Gesetzes bereits abzusehen war, nahm der Bundestag entsprechende Übergangsvorschriften auf: Der alte Hauptausschuß führte nach den gesetzlichen Übergangsbestimmungen seine Geschäfte vorerst weiter. Als Verwalter der Geschäfte des Generalsekretärs ernannte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach § 32 Abs. 2 APIFG und Anhörung des Hauptausschusses einen Beauftragten, der die Leitung des Instituts übernahm.

Auch das neue Bundesinstitut ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, jedoch hat sich die Mitgliedschaft ihrer Zahl und ihrem Charakter nach verändert:

- Anstelle von je fünf Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen sowie zwei Vertretern der Bundesregierung waren nunmehr je elf Vertreter der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hauptausschuß vertreten. Die Zahl elf ergab sich aus der Zahl der Länder, die nun ebenfalls im Hauptausschuß mit je einem Vertreter sitzen. Die Bundesregierung entsandte fünf Vertreter, (die jedoch gemeinsam auch elf Stimmen haben), davon zwei aus dem Bildungs- und je einem aus dem Wirtschafts-, Innen- und Arbeitsministerium. Besonderes Kennzeichen für das Abstimmungsverhalten der Beauftragten der Bundesregierung ist, es nunmehr, daß sie ihr Votum nur noch einstimmig abgeben.
- Mitglieder des Hauptausschusses sind nicht mehr die Organisationen selbst, die einen Vertreter ihrer Wahl in den Hauptausschuß entsenden, sondern die Mitglieder werden als Personen vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft berufen. Zwar geschieht dies selbstverständlich auf Vorschlag der entsendenden Organisationen, jedoch ist die Mitgliedschaft an die Person gebunden und keine Stellvertretung aus der entsendenden Organisation möglich. Die Stimme kann nur innerhalb der Gruppe übertragen werden.

#### 7.

Die **Konzentration der bisher zersplitterten Gremien** erfolgt in der Weise, daß dem Hauptausschuß nunmehr als Aufgabe nicht nur die Beratung und Beschlußfassung über das Forschungsprogramm des Bundesinstituts, sondern auch die wichtigen Aufgaben des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung übertragen wurde:

- Beratung des **Berufsbildungsberichtes**, aufgrund dessen die Bundesregierung alljährlich zu entscheiden hat, ob eine Umlagefinanzierung durchgeführt werden soll,
- Die **Beratung der Bundesregierung** in allen grundsätzlichen Fragen der Berufsbildungspolitik (Aufgaben des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung) — hierzu zählen auch Empfehlungen für die Durchführung der Berufsausbildung wie sie bereits in der Vergangenheit in Form von Richtlinien und Empfehlungen des Bundesausschusses an die Länderausschüsse und die zuständigen Stellen gegeben wurden.
- Beratung und **Beschlußfassung über den Haushalt und das Forschungsprogramm** des Bundesinstituts. In diesem

Zusammenhang wird auch das von der Bundesregierung vorgesehene Arbeitsprogramm des Bundesinstituts in den übrigen Bereichen der Berufsbildung vom Hauptausschuß beraten werden. Die Bundesregierung hat aufgrund des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes die Möglichkeit, mit Hilfe von Weisungen bestimmte eigene Aufgaben, z. B. Rechtsverordnungen, vorbereiten zu lassen.

- Beratung von **Modellversuchen in der Wirtschaft**, die vom Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt werden und nicht zuletzt
- die **Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen**. Hierfür wird im Bundesinstitut ein Länderausschuß eingerichtet, dem neben den Ländern Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Bundesregierung angehören.

Die Bundesregierung und die Länderregierungen bereiten z. Z. eine Verwaltungsvereinbarung vor, die das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll“ von 1972 ablösen und das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz im einzelnen regeln soll.

#### 8.

Der Vollzug der Bestimmungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes befindet sich acht Monate nach Inkrafttreten noch zu sehr in den Anfängen, als daß an dieser Stelle eine fundierte Wertung vorgenommen werden könnte. Es lassen sich jedoch bereits heute einige wichtige Feststellungen treffen:

- a) Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz bestimmt die Erhebung einer Umlage von den Betrieben zur Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen die Nachfrage um weniger als 12,5 % übersteigt, d. h. wenn acht Nachfragern nach Ausbildungsplätzen weniger als zehn Plätze angeboten werden.
- b) Das Gesetz sieht ein Instrumentarium für eine entsprechende Datenerhebung vor, die die Bundesregierung in die Lage versetzt, erstmalig zu Beginn eines Jahres einen Bericht über die Ausbildungsplatzsituation zu erstatten.
- c) Es ist zweifellos ein Erfolg des APIFG, daß der am 25. Januar 1977 vom BMBW im Hauptausschuß des Bundesinstituts vorgelegte Entwurf eines Berufsbildungsberichts zum ersten Mal alle an der Berufsbildung Beteiligten ein halbes Jahr vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres zu konkreten Aussagen über die derzeitige Ausbildungsplatzsituation in den verschiedenen Berufszweigen und Regionen veranlaßte. Rechtzeitig wurde ins öffentliche Bewußtsein gehoben, wie Unternehmerorganisationen, Kammern, Gewerkschaften, die Länder und der Bund die kurz- und mittelfristigen Ausbildungschancen der jungen Generation einschätzen, welche Maßnahmen sie vorschlagen und welche Hilfen sie bereits anbieten. Aufgrund der Aussagen der Arbeitgebergruppe im Hauptausschuß, das diesjährige Angebot voraussichtlich um mehr als 100 000 Ausbildungsplätze steigern zu können, verzichtete die Bundesregierung 1977 auf die Erhebung einer Umlage.

#### 9.

Die Aufgabenbeschreibung für den Hauptausschuß und den Generalsekretär wird in der **Satzung des BIBB** konkretisiert. Sie wurde am 23. 3. 1977 vom Hauptausschuß verabschiedet. Wie zu erwarten war, lebte der aus dem Hauptausschuß des BBF bekannte Konflikt zwischen den Sozialpartnern und den Vertretern der Bundesregierung über den Umfang der Mitwirkung und Entscheidungsrechte des Hauptausschusses wieder auf. Beim Abstecken der Entscheidungsrechte gegenüber der Bundesregierung gab es im Hauptausschuß schnell eine Allianz zwischen den drei „Bänken“ der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Länder gegen den Bund. Diese Mehr-

heit des Hauptausschusses wünschte, daß der Generalsekretär die Organisation des Instituts nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß vornehmen kann. Da die ungeteilte Verantwortung des Generalsekretärs für die Durchführung der Aufgaben des Instituts unbestritten ist, begründeten die drei „Bänke“ diese Forderung mit der gesetzlichen Bestimmung, daß die „Organisation des BIBB durch Satzung näher zu regeln“ sei.

Einer ins einzelne gehenden Regelung der Organisation des BIBB in der Satzung steht freilich der Charakter der Satzung als eines Instruments zur abstrakt-generellen Regelung von Verfahrensfragen entgegen. Ein Organisationsplan als Bestandteil der Satzung ist unüblich. So würde Immobilität zum Prinzip erhoben. Deshalb forderte der Hauptausschuß mehrheitlich eine Ermächtigung für sich in der Satzung, alle zukünftigen Organisationsentscheidungen im Institut gleichberechtigt mit dem Generalsekretär zu treffen. Mit anderen Worten: Organisationsentscheidungen des Generalsekretärs wären bei einer solchen Regelung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich. Fehlt die Zustimmung, kann der Generalsekretär nicht handeln. Nun ist es kein Geheimnis, daß Aufgabendurchführung nicht ohne organisatorische Entscheidungen möglich ist. Deshalb ist die Forderung nach Einvernehmen in Organisationsentscheidungen gleichzeitig auch die Forderung nach Mitentscheidung in der Aufgabendurchführung. Diese weist das APIFG aber ungeteilt dem Generalsekretär zu.

#### 10.

Man einigte sich schließlich auf eine einvernehmliche Regelung der organisatorischen Grobstruktur des Instituts: Die Gliederung des Bundesinstituts in sechs Hauptabteilungen und eine Verwaltungsabteilung sowie die dem Generalsekretär unmittelbar zugeordneten Organisationseinheiten und ihre Aufgabengebiete werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß festgelegt. Der Organisationsplan wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Hauptausschuß aufgestellt. Die Satzung wurde am 26. 5. 1977 vom Hauptausschuß verabschiedet und vom BMBW genehmigt.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz präzisiert und gliedert die **Aufgaben des BIBB** eingehender als das Berufsbildungsgesetz dies für das BBF getan hatte („durch Forschung die Berufsbildung fördern“). Im einzelnen obliegt dem BIBB

○ nach Weisung des zuständigen Bundesministers

- die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen,
- die Mitwirkung an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts,
- die Durchführung der Berufsbildungsstatistik und
- die Durchführung der Berufsbildungsfinanzierung;

es hat

- nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen;
- die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, dabei insbesondere
  - Modellversuche zu betreuen und
  - die Bildungstechnologie zu fördern;
- das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

Das Bundesinstitut hat darüber hinaus die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten. Nach dem Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes am 1. 1. 1977 erteilt das Bundesinstitut für Berufsbildung keine eigenen Gütesiegel für Fernlehrgänge mehr. Diese Aufgabe wird in Zukunft ausschließlich von den Ländern wahrgenom-

men. Das BIBB wird aber auch in Zukunft auf dem Wege der Amtshilfe für die Länder die Prüfung von Fernlehrgängen vornehmen, durch Forschung zur Förderung des Fernunterrichts beitragen, seine Entwicklung dokumentieren und die Veranstalter von Fernunterricht beraten sowie Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge erteilen.

Seine Aufgaben wird das BIBB an zwei Standorten, und zwar in Berlin und Bonn wahrnehmen. Diese Bestimmung wurde in die Satzung aufgenommen. Während in Bonn die neuen Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung, Planung und Statistik wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben der Berufsbildungsforschung und die mit diesem Bereich zusammenhängenden Aufgaben des Weisungsprogramms auch in Zukunft in Berlin bleiben. Die im vergangenen Jahr mehrfach geäußerte Sorge um den Fortbestand des Bundesinstituts in Berlin konnte durch eindeutige Aussagen der Bundesregierung zugunsten des Forschungsstandortes Berlin ausgeräumt werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes werden die Aufgaben des Standorts Berlin eher noch wachsen.

#### 11.

Der Hauptausschuß und die Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung stehen vor einer Reihe von Problemen:

- Das geltende Forschungsprogramm 1975/1977 läuft in absehbarer Zeit aus. **Das Forschungsprogramm 1978/1979** und damit das Modellversuchsprogramm des BIBB muß beraten und beschlossen werden.
- Die vorbereitenden Beratungen zur **Erstellung des nächsten Berufsbildungsberichtes** müssen umgehend aufgenommen werden.
- Sobald sich die Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zu den von den Ländern vorgelegten Rahmenlehrplänen für ein einheitliches **schulisches Berufsgrundbildungsjahr** geäußert haben, müssen deren Berücksichtigung in zukünftigen Ausbildungsordnungen beraten und entsprechende Vorschläge zur Novellierung der Anrechnungsverordnung diskutiert werden.
- Die im Sommer vorigen Jahres abgebrochene **Beratungs-, Empfehlungs- und Richtlinientätigkeit** des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung muß wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

#### 12.

Berufsbildung vollzieht sich in einem gesellschaftspolitisch sehr sensibel gewordenen Feld, in dem betriebliche und öffentliche Interessen, die der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, der Länder und des Bundes, aber auch die der Selbstverwalter und der Regierungen oftmals hart aufeinander prallen. Dies geschieht im Gegensatz zu früher in einer immer aufmerksamer werdenden Öffentlichkeit. Wer dies beklagt, hat wohl schon das Kümmerdasein vergessen, in dem die Berufsbildung trotz der in ihr stehenden Millionen Jugendlichen am Rande des Bildungssystems lange Jahrzehnte dahindämmerte.

Mit der Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildung hat die Bundesregierung die seit langem geforderte „gemeinsame Adresse“ der Berufsbildung in der Bundesrepublik geschaffen. Es wäre naiv zu glauben, daß die Abgrenzung der Einflußsphären der Beteiligten sich dabei ohne Konflikte vollziehen würde. Trotz der hier geschilderten Meinungsverschiedenheiten im Hauptausschuß muß aufgrund der bisherigen Beratungen jedoch festgestellt werden, daß die Bereitschaft zu sachlicher Zusammenarbeit besteht. Mit dem Willen zur sachlichen Auseinandersetzung und der Entschlossenheit zur Entscheidung und zum Handeln müßten sich auch Erfolge zur Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes im Interesse unserer Jugendlichen einstellen.